

Interview mit Prof. Dr. Alfred Dierlamm zum Thema „Prozesseinstellung Ecclestone“

Prof. Dr. Alfred Dierlamm ist Rechtsanwalt mit den Tätigkeitsschwerpunkten Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Compliance. Er führt seit 2010 eine Professur an der Universität Trier für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Steuerstrafrecht und ist Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Alfred Dierlamm ist als Ombudsmann für mehrere namhafte Großunternehmen tätig.

CBCI: Das Verfahren gegen Ecclestone wegen einer angeblichen Schmiergeldzahlung an den ehemaligen Vorstand der BayernLB Gribkowsky wurde gegen die Zahlung von 100 Mio. US-Dollar eingestellt. Gribkowsky hingegen wurde in einem anderen Verfahren wegen der Annahme der betreffenden Zahlung zu achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Wie passt dieser gravierend unterschiedliche Ausgang des gleichen Falls zusammen?

Dierlamm: Offenbar hatte das Gericht nach der Beweisaufnahme erhebliche Zweifel an der Schuld von Ecclestone. Die Beweisaufnahme hat insbesondere ergeben, dass Ecclestone die Amtsträgereigenschaft des BayernLB-Vorstandes Gribkowsky nicht kannte und auch als Außenstehender nicht hätte erkennen können. Damit ist der subjektive Tatbestand einer Bestechung zumindest zweifelhaft. Im Übrigen wurde Gribkowsky aufgrund eines Geständnisses verurteilt. Ecclestone hat die Vorwürfe stets bestritten.

CBCI: Gesetzliche Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung, wie sie im Falle Ecclestone erfolgte, ist eine Auflage, die geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen sowie die dem nicht entgegenstehende Schwere der Schuld. Sind diese beiden Voraussetzungen im Falle Ecclestone Ihrer Einschätzung nach erfüllt?

Dierlamm: Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO waren im vorliegenden Fall erfüllt. Dass die Schwere der Schuld der Einstellung nicht entgegensteht, ergibt sich allein daraus, dass eine strafrechtliche Schuld durch das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme gar nicht zweifelsfrei hätte festgestellt werden können. Bei der Frage, ob eine Auflagenzahlung im Rahmen des § 153 a StPO das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen kann, haben Gericht und Staatsanwaltschaft einen breiten Beurteilungsspielraum, den sie vorliegend fehlerfrei und vertretbar ausgefüllt haben. Allein die Höhe der Geldauflage indiziert die Eignung, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

CBCI: Sollte der Gesetzgeber Ihrer Ansicht nach den § 153a der Strafprozessordnung präzisieren, etwa hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen, der Bemessung der Auflagen, einer Begründungspflicht oder dergleichen?

Dierlamm: Die Vorschrift des § 153 a StPO ist nach Voraussetzungen und Rechtsfolge ausreichend präzisiert. Das gesetzliche Erfordernis, dass Gericht, Staatsanwaltschaft und

Beschuldigter einer Einstellung nach § 153 a StPO zustimmen müssen, gewährleistet, dass allen Belangen, auch und gerade den Belangen der Strafverfolgung, Rechnung getragen wird. Der Katalog für mögliche Auflagen im Rahmen der Vorschrift des § 153 a StPO zeigt, dass der Gesetzgeber den Verfahrensbeteiligten einen breiten Ermessensspielraum für die Konkretisierung und Bemessung der Auflagen einräumen wollte. Die Ausübung dieses Ermessens ist Aufgabe der Justizbehörden.

CBCI: Führt ein solcher Ausgang eines Verfahrens von derartigem medialem und öffentlichem Interesse wie das von Ecclestone zu einem Vertrauensverlust in die deutsche Justiz?

Dierlamm: Von einem Vertrauensverlust in die deutsche Justiz kann nicht die Rede sein. Die StPO sieht die Möglichkeit einer Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153 a StPO ausdrücklich im Gesetz vor. Alle Verfahrensbeteiligten – auch die Staatsanwaltschaft, die den Strafverfolgungsanspruch des Staates vertritt – müssen der Einstellung nach § 153 a StPO zustimmen. In der Vergangenheit hat es immer wieder prominente Fälle gegeben, die gegen Auflagenzahlungen nach § 153 a StPO eingestellt wurden, z.B. im Verfahren gegen Lopez (LG Darmstadt), im sog. Mannesmann-Verfahren (LG Düsseldorf) oder jüngst im Verfahren gegen Vorstände der Landesbank Baden-Württemberg (LG Stuttgart). Im Wirtschaftsstrafrecht spielt die Vorschrift des § 153 a StPO eine große Rolle. Sie trägt ganz wesentlich dazu bei, dass geeignete Verfahren, in denen eine schwere Schuld gerade nicht festgestellt werden kann, verfahrensökonomisch erledigt und die erforderlichen Kapazitäten für die schwerwiegenden Fälle von Wirtschaftskriminalität zur Verfügung stehen. Das hat der Justiz bislang nicht geschadet – im Gegenteil.

CBCI: Herr Dierlamm, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führten Lisa Schöttl, Projektmanagerin am CBCI, und Sabrina Quintus, Akademische Mitarbeiterin, am 19. August 2014.